

Vorlage für die Sitzung des Unterausschusses Tagesbetreuung für Kinder am 03.12.2015

1. Vergabe

Die Anzahl der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Aufgrund des insoweit auch gestiegenen Auftragsvolumens (der geschätzte Auftragswert bei maximaler Vertragslaufzeit von 4 Jahren betrug 532.000,- €) war es erforderlich, eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Der EU-Schwellenwert beträgt bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen 207.000,- € (Netto-Auftragswert).

Die Ausschreibung wurde im März 2015 vorbereitet. Mit den Kita-Leitungen wurde entschieden, die Ausschreibung in 4 Lose (jede Kita ein Los) aufzuteilen, damit sich kleinere Unternehmen, die nicht die Möglichkeit haben, alle Kitas zu beliefern, auch an der Ausschreibung beteiligen können.

Die Leistungsbeschreibung (Anforderungen an die Speisenplanung- und herstellung) wurde gemeinsam mit den Kita-Leitungen erstellt und beinhaltet die Kriterien die zur Erfüllung des DGE-Qualitätsstandards gefordert werden.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der zentralen Vergabestelle geprüft und von dort am 21.05.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Submission erfolgte am: 02.07.2015 um 10.00 Uhr

Insgesamt beteiligten sich 4 Firmen. Es wurden 3 Angebote fristgerecht zum Submissionstermin eingereicht.

Die Reihenfolge nach der rechnerischen Prüfung der Angebote ergibt sich aus dem beiliegenden Vergabevermerk (Anlage).

Im Rahmen der Auswertung der einzelnen Angebote wurde mit zwei Anbietern ein Probeessen über jeweils eine Woche vereinbart.

Bei **Anbieter 1** (günstigstes Angebot / alle Lose) stellte sich heraus, dass die geforderte maximale Warmhaltezeit von 1,5 Stunden nicht eingehalten werden konnte. Zwischen dem Abschluss der Herstellung des Essens und dem Beginn der Essensausgabe in der Kita lagen mindestens 6 Stunden. Dies führt zu einer großen Qualitätseinbuße und entspricht nicht den ausgeschriebenen Qualitätskriterien. Zudem war die Firma nicht flexibel, was z.B. die Berücksichtigung kulturspezifischer Essgewohnheiten betrifft. Die Bestellung eines Alternativgerichts war erst bei einer Abnahmemenge von 10 Portionen möglich.

Aus den vorgenannten Gründen wurde Anbieter 1 von der Wertung ausgeschlossen.

Anbieter 2 (Bewerber nur für Los 2 - Kita Am Park) hat das zweitgünstigste Angebot abgegeben. Die Prüfung ergab keine Feststellungen, die einen Ausschluss begründet hätten. Die Anforderungen an die Speisenplanung und Herstellung werden erfüllt. Die Essenqualität der Firma ist in der Kita Am Park bekannt und wird dort sehr ge-

schätzt. Ein „Probeessen“ war hier insofern nicht erforderlich.

Gemäß Vergaberichtlinien war der Auftrag zur Belieferung der Kita Am Park an den Anbieter 2 zu vergeben.

Anbieter 3 (Bewerber für alle Lose) hat das – im Vergleich - teuerste Angebot abgegeben. Die Prüfung ergab auch hier keine Feststellungen, die einen Ausschluss begründet hätten. Die Anforderungen an die Speisenplanung und Herstellung werden erfüllt. Nach der durchgeführten Probewoche wurden Qualität und Geschmack insgesamt positiv bewertet.

Gemäß Vergaberichtlinien war der Auftrag für die Lose 1, 3 und 4 an Anbieter 3 zu vergeben.

Anmerkung:

Die von Anbieter 3 in der Bewerbung gemachte Einschränkung, dass die Empfehlungen der DGE „soweit möglich“ eingehalten werden, wurde auf Nachfrage wie folgt klargestellt:

Aufgrund des Speisenangebotes und die sich hieraus ergebenden Auswahlmöglichkeiten ist gewährleistet, dass täglich ein dem DGE-Standard entsprechendes Menü ausgewählt werden kann. Der Anbieter hat jedoch keinen Einfluss auf die Speiseplanung und Bestellung des Verbrauchers.

Die schriftliche Bestätigung des Anbieters hierzu liegt vor.

Gemäß § 18 EG VOL/A (Aufklärung des Angebotsinhalts) sind Nachfragen des Auftraggebers zu Aufklärungen über das Angebot zulässig.

Die Auftragsvergabe erfolgte am 26.08.2015 einstimmig und ohne weitere Beratung im Haupt- und Finanzausschuss (DS-Nr. 15/0220).

Die Verträge wurden mit dem Rechtsdienst abgestimmt und zum 01.10.2015 mit den Caterern für die Dauer von zwei Jahren, bis zum 30.09.2017, abgeschlossen.

Die Stadt hat die Möglichkeit die Verträge jeweils um ein Jahr zu verlängern, wenn die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen erfüllt werden. Eine Verlängerung bedarf der Schriftform und erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.

Eine Verlängerung der Verträge ist nur zweimal möglich. Die Gesamtlaufzeit der Verträge beträgt längstens vier Jahre und endet spätestens am 30.09.2019.

Bei groben Verletzungen des Vertrags (z. B. Hygienemängel, unpünktliche Essenslieferung, Abweichung vom vertraglich vereinbarten Speisenangebot) ist eine außerordentliche Kündigung möglich.

2. Beteiligung der Elternbeiräte

Zum 01.08.2014 ist die Vorschrift des § 9a in das Kibiz NW eingefügt worden. Abs. 5 dieser Vorschrift lautet wie folgt:

"Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Ver-

pflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt"

Mit Einführung des § 9a Kibiz NW wollte der Landesgesetzgeber die Mitbestimmung/ Mitwirkung der Elternbeiräte in den Kitas stärken.

Neben dem § 9a Kibiz NW unterliegt die Verwaltung als öffentlicher Auftraggeber auch dem Vergaberecht. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens muss die Auftragsvergabe auf der Grundlage der Vergabevorschriften erfolgen. Insofern besteht hier kein Raum für ein Zustimmungsrecht der Elternbeiräte.

Zur Klärung, wie die beiden scheinbar konkurrierenden Rechtsvorschriften zu werten sind, ist der Rechtsdienst in seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens liegt ein Mitwirkungsrecht der Elternbeiräte nicht vor. Die Zustimmung im Sinne von § 9a Kibiz NW ist hierzu nicht erforderlich ist.

Die Frage der Ausschreibung ist keine Sachentscheidung der Verwaltung, sondern eine gesetzliche Notwendigkeit. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass inhaltlicher Gegenstand der Ausschreibung genau die Leistungen gewesen sind, die auch bereits vorher im Rahmen der freien Auftragsvergabe an die Caterer beauftragt wurden. Vielmehr wird zusätzlich die Einhaltung des DGE-Standards gefordert.

Die Ausschreibung diene lediglich dem Zweck, den gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts zu entsprechen und nicht um etwas anderes als bisher anzubieten.

Unbeschadet dessen ist auch die Preissteigerung des einzelnen Essens als geringfügig anzusehen.

Die derzeitigen Caterer liefern das Essen für 2,80 € (Anbieter 2/Kita Am Park; ohne Reinigung der Essensbehälter und Resteentsorgung) bzw. für 2,90 € (Anbieter 3; inkl. Reinigung der Essensbehälter und Resteentsorgung). Der Preis des bisherigen Caterers lag bei 2,65 Euro ohne Reinigung der Essensbehälter und Resteentsorgung.“

Obwohl formaljuristisch eine Beteiligung der Elternbeiräte in einem solchen Verfahren nicht erforderlich ist, ist es der Verwaltung wichtig, die Elternbeiräte möglichst umfassend in den Prozess der Ausschreibung einzubeziehen.

Im zurückliegenden Vergabeverfahren erfolgte eine Einbindung der Elternräte wie folgt.

Die Elternbeiräte wurden am 17.06. 2015 über die Ausschreibung informiert. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass in einem gemeinsamen Termin mit Elternbeiräten, Kitageleitungen, Verwaltung und Fachberatung am 12.08.2015 die Angebote und das Ergebnis der Auswertung erläutert sowie die geplante Änderung der Essensgeldsatzung vorgestellt werden sollen. Die offizielle Einladung hierzu erfolgte am 04.08.2015.

Die Verwaltung strebt an, in zukünftigen Verfahren die Elternbeiräte bereits im Vorfeld einer Ausschreibung informieren und die erforderlichen Leistungsmerkmale und Ausschreibungskriterien einvernehmlich mit den Elternbeiräten festzulegen.

3. Qualität des Essens

Im Rahmen der Einführung des Qualitätsmanagements in den städtischen Kitas wurden seit 2013 sukzessive Prozessbeschreibungen zur Festlegung von Qualitätsstandards entwickelt, die unter anderem auch die Einhaltung des DGE-Qualitätsstandards beinhalten.

Für den Bereich **Mittagsverpflegung** wurde folgendes festgelegt (Auszug aus der Prozessbeschreibung):

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. hat die „**DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen**“ entwickelt. Sie liegen den Kita-Leitungen vor und sind für alle städt. Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Die Kitaleitung ist hauptverantwortlich für deren Umsetzung.

Falls weder die Leitung noch sonst jemand im Kita Team über die Qualifikation verfügt, sind entsprechende Schulungen nachzuholen.

Die Anforderungen an die Speiseplanung, Warmhaltezeiten und Temperaturen müssen sowohl von den Caterern als auch von den Fachkräften, die in den Kitas kochen, erfüllt werden und sind vom Kita - Leitungsteam zu kontrollieren .

Die Anforderungen an einen „Vier-Wochen-Speiseplan“ und die Überwachung der Essensqualität werden von der Kitaleitung sichergestellt.

Bei Qualitätseinbußen oder nicht vertragsgemäßer Leistung des Caterers bzw. der Arbeitsleistung des Kochpersonals müssen die Kitaleitungen dies umgehend bei den Betreffenden anmahnen und eine entsprechende Information an die Verwaltung weitergeben. Liegt ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen vor, wird die Verwaltung die entsprechenden Schritte einleiten und den Rat der Tageseinrichtung einbinden.

Hinsichtlich der **Elternbeteiligung** wurde folgende Vorgehensweise festgelegt (Auszug aus der Prozessbeschreibung):

Für die Eltern wird jede Woche ein Speiseplan für die Folgeweche aufgehängt. Die Deklaration der Zusatzstoffe und die Allergenkennzeichnung über die in Anhang II der LMIV aufgeführten 14 Hauptallergene müssen beigefügt sein.

Transparenz im Alltag:

Die Eltern können auf Anfrage beim Leitungsteam Einblick über die Essensauswahl, Temperaturmessung, Umsetzung der Hygienestandards etc. erhalten.

Zudem sollen den Eltern Flyer, Informationen etc. zur gesunden Ernährung regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

3. Gebührenkalkulation

Bei der Gebührenkalkulation wurden alle Kosten, die im Rahmen der Herstellung bzw. Anlieferung der Mittagsverpflegung anfallen, zugrunde gelegt.

Im Einzelnen wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- **Personalkosten**
Bruttopersonalkosten der Kochfrauen und der Hauswirtschaftskräfte.
Die vom Land für jede Kita pro Gruppe zur Verfügung gestellte Verfügungspauschale zur Finanzierung der Hauswirtschaftskräfte wurde in Abzug gebracht.
- **Kosten für Lebensmittel bei den selbstkochenden Kitas.**
Um einen realistischen Wert zu erhalten, wurden die Kosten von zwei Jahren (01.10.2013 – 30.09.2014 und 01.10.2014 bis 30.09.2015) erfasst und hieraus ein Mittelwert errechnet.
- **Kosten des Caterers**
Zur Kostenermittlung wurden **223** tatsächliche Liefertage (Mittelwert der Wochentage in 2016 und 2017 abzüglich der gesetzlichen Feiertage = 251, abzüglich der Schließtage der Einrichtungen = 28) zugrunde gelegt.
 - Kosten pro Essen: 2,90 €
 - Anzahl der am Essen teilnehmenden Kinder: 348
- **Verwaltungsgemeinkostenzuschlag**
Hier wurde den Empfehlungen der KGST gefolgt, die einen Zuschlag von 15 % der **Bruttopersonalkosten** für ausreichend erachten.
- **Sachkostenzuschlag**
Auch hier wurden die Empfehlungen der KGST zugrunde gelegt, die einen Zuschlag von **mindestens** 10 % der **Bruttopersonalkosten** festlegen.

Um eine einheitliche Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtungen zu erhalten, wurden die Kosten aller Einrichtungen ermittelt und es wurde gemäß der gängigen Praxis in der Gebührenkalkulation eine Mischkalkulation vorgenommen.

Die Berechnung ergibt eine monatliche Gebühr in Höhe von **56,70 €**.

Die Gebührenkalkulation wurde mit der Kämmerei und dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

Um dem im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) festgelegten Kostendeckungsgebot Rechnung zu tragen, wird die Gebührenkalkulation zukünftig alle zwei Jahre auf Unter-/ oder Überdeckung geprüft und die Gebühr ggf. angepasst.

Unterstützung beim Essensgeld

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kindergeld mit Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erhalten, können Hilfen über das Bildungs- und Teilhabepaket beantragen.

Zudem werden die Richtlinien des Landes NRW, über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“, im Bedarfsfall von der Stadt angewendet.

Die Eltern werden von den Kitaleitungen dahingehend beraten und unterstützt.